

DR. SCHILDE FOCHLER KRÖGER

R E C H T S A N W Ä L T E

Rechtsanwälte Dr.Schilde • Fochler • Kröger • Oberfeldstraße 30 • 12683 Berlin


Büro Berlin: **Dr. Jens Schilde**
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht


Thomas Fochler
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Torsten Franik
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Marco Wartat

Oberfeldstraße 30
12683 Berlin

 (030) 54 00 77 10

 (030) 54 00 77 11

eMail: berlin@sfk-recht.de

www.sfk-recht.de

Büro Stahnsdorf: **Peter Kröger**

Monika Kröger

Unser Geschäftszeichen:



(Bitte stets angeben !)

Vollmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vollmacht wird benötigt, damit wir uns gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten ordnungsgemäß als Ihre Vertreter bestellen können.



Nach verschiedenen Vorschriften des öffentlichen, des Zivil-, Straf- und des Steuerrechtes ist die Vorlage einer Vollmacht im Original erforderlich. Bitte übermitteln Sie uns daher die von Ihnen eigenhändig, bei juristischen Personen von den legitimierten Vertretern unterzeichnete Vollmacht vorab per Fax oder E-Mail und dann auf dem Postwege an unser Büro.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schilde Fochler Kröger

Rechtsanwälte

Bankverbindung:
Berliner Volksbank eG
BLZ: 100 900 00
Kto.-Nr.: 719 347 7008

Büro Berlin:
Oberfeldstraße 30 * 12683 Berlin
 (030) 54 00 77 10
 (030) 54 00 77 11

Büro Stahnsdorf:
Kirchstraße 1 * 14532 Stahnsdorf
 (03329) 6 33 90
 (03329) 69 05 19

V O L L M A C H T

Zustellungen werden nur an
den/die Bevollmächtigten
erbeten !

Rechtsanwälte Dr. Schilde Fochler Kröger

- Oberfeldstr.30, 12683 Berlin
- Kirchstraße 1, 14532 Stahnsdorf

www.sfk-recht.de

wird hiermit in Sachen ./.

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbe sondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

(Datum, Unterschrift)